

---

**Haus- und Entgeltordnung  
für das gemeindeeigene Veranstaltungshaus  
„Schützenhaus“ Oderwitz, An der Volkswiese 5**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz hat in seiner Sitzung am 06.03.2006 folgende Haus- und Entgeltordnung beschlossen.

**§ 1 Gegenstand**

- (1) Das Veranstaltungshaus „Schützenhaus“ Oderwitz, An der Volkswiese 5, ist eine Einrichtung der Gemeinde Oderwitz.
- (2) Die Gemeinde Oderwitz stellt die darin befindlichen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände für private, gesellschaftliche oder gewerbliche Veranstaltungen für jedermann zur Verfügung.  
Politische Veranstaltungen sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Vergabe haben Veranstaltungen der örtlichen Vereine Vorrang.

**§ 2 Überlassung**

- (1) Die Nutzung des „Schützenhauses“ wird auf Antrag gegenüber der Gemeinde gewährt.
- (2) Die Entscheidung steht im Ermessen des Bürgermeisters.  
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Vor der Nutzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Nutzer abzuschließen, die alles weitere regelt.

**§ 3 Tatbestand / Entgeltpflichtige**

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des „Schützenhauses“ werden Entgelte erhoben.
- (2) Neben dem Benutzungsentgelt trägt der Nutzer die in der Nutzungszeit anfallenden Betriebskosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizöl.  
Die Ermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt anhand der Zählerstände.

**§ 4 Höhe des Entgelts**

- (1) Für die Benutzung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ordnung werden folgende Entgelte erhoben:

	bis 2 Tage	bis 4 Tage	jeder weitere Tag
<b>Örtliche Vereine</b>			
1. nicht kommerziell	50,00 €	75,00 €	10,00 €
2. Ausstellungen	50,00 €	75,00 €	10,00 €
3. kommerzielle Nutzung	75,00 €	112,50 €	15,00 €

---

**Sonstige Nutzer**

4. nicht kommerziell	75,00 €	112,50 €	15,00 €
5. kommerzielle Nutzung	150,00 €	225,00 €	30,00 €

**Nutzung Barraum**

6. nicht kommerziell	25,00 €	25,00 €	0,00 €
7. kommerzielle Nutzung	50,00 €	50,00 €	0,00 €

**Fremdverleihung Inventar außer Haus  
bei selbständigem An- und Abtransport**

Tische / Stück/Tag	0,50 €
Stühle / Stück /Tag	0,10 €

---

- (2) Die in der Gemeinde Oderwitz befindlichen Schulen und Kindereinrichtungen können das Objekt kostenlos nutzen. Über die innere Verrechnung werden die anfallenden Kosten verrechnet.

**§ 5 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht steht, soweit es nicht für eine Veranstaltung mit Benutzungsvereinbarung an den Benutzer übergegangen ist, ausschließlich der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten zu. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Haus- und Entgeltordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Einzelnen Personen oder Personengruppen kann mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder die gültige örtliche Polizeiverordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe der Gefahr für Gesundheit, Leben oder Sachwerten vorliegen.
- (3) Nutzer, die wiederholt erheblich gegen diese Haus- und Entgeltordnung verstoßen oder vom Mietobjekt unsachgemäßen Gebrauch machen, können von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

**§ 6 Sorgfaltspflicht / Haftung**

- (1) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden. Entstandene Schäden oder Mängel sind der Gemeindeverwaltung schnellstmöglich mitzuteilen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung im „Schützenhaus“ verursachten Personen- und Sachschäden und stellt die Gemeinde Oderwitz von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden frei.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, die ursächlich dem Nutzer zuzurechnen sind, auf dessen Kosten beheben zu lassen.

**§ 7 Rücktritt**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn bekannt wird, dass durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Gleiches gilt, wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

- (2) Sofern die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Nutzer keine Ersatzansprüche zu.
- (3) Tritt der Nutzer seinerseits von der Vereinbarung zurück oder macht von seinem Nutzungsrecht keinen Gebrauch, hat er keinen Anspruch auf Erlass der Nutzungsentgelt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Haus- und Entgeltordnung für das Schützenhaus tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Gemeinderates, am 07.03.2006, in Kraft.

Oderwitz, den 06.03.2006